

## S A T Z U N G

über die Benennung öffentlicher Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde H e l d e n s t e i n

Die Gemeinde H e l d e n s t e i n erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.58 (GVBL. S 147) und § 126, Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBL I S. 341) folgende Satzung:

### Art. 1

Die Gemeinde H e l d e n s t e i n benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung und Ummummerierung).

### Art. 2

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder zu dulden.

### Art. 3

1. Die Hausnummern werden von Amts wegen oder auf Antrag erteilt
2. Grundstücke oder Gebäude sollen nach der Straße nummeriert werden, an welcher sich ihr Haupteingang befindet.
3. Sofern Straßenzüge noch nicht durchgehend bebaut oder weitere Grundstücksteilungen noch möglich sind, kann die Hausnummer vorläufig erteilt werden.

### Art. 4

Als Hausnummernschilder dürfen nur Schilder, mit weißem Untergrund, schwarzer Schrift und schwarzem Rand, verwendet werden. Diese werden von der Gemeinde einheitlich beschafft und an die Hausbesitzer auf deren Kosten abgegeben.

### Art. 5

Die Hausnummernschilder sind neben dem Haupteingang des

Gebäudes so anzubringen, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

Art. 6

Die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten haben die Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst bei der Gemeinde abzuholen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie tragen dafür die Kosten.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, den 11. OKT. 1972

GEMEINDE HELDENSTEIN



*Kamhuber*  
(Kamhuber)

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 8. FEB. 1973 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11. FEB. 1973 angeheftet und am ~~12. FEB. 1973~~ wieder entfernt.

~~12. FEB. 1973~~  
17. FEB. 1973  
Heldenstein, den 27. MRZ. 1973

Der Bürgermeister

*Kamhuber*  
Gemeinde Heldenstein

